

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung
vom 14.12.2018
zur 11. Änderung
der Satzung über die Straßenreinigung
und über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
der Stadt Sendenhorst
vom 17.12.2007**

Aufgrund des § 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - StrReinG NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706, 1976 S.12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1150) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- in Reinigungsklasse S2:	2,98 €
- in Reinigungsklasse S3:	2,90 €
- in Reinigungsklasse S4:	2,79 €.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt (Reinigungsklasse W 1), beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 0,83 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

<p>B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G</p>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 14.12.2018

gez. Streffing
Bürgermeister